



Reglement über die beratende Investitionskommission des Stadtrats für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Reglement BIK)

vom 13. April 2022

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 68 GO¹ und Art. 14 Reglement über die Geschäftserledigung des Stadtrats vom 24. November 2021²,

*beschliesst*³:

A. Grundlagen

Art. 1 Die beratende Investitionskommission des Stadtrats für Name
das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, nachfolgend Kommission
genannt, ist eine beratende Kommission des Stadtrats gemäss
Art. 68 GO.

Art. 2 Das Reglement regelt:

Gegenstand

- a. die Aufgaben und die Organisation der Kommission;
- b. die Wahl und die Entschädigung der Mitglieder.

B. Aufgaben

Art. 3 ¹Die Kommission begutachtet Investitions- und Akquisi- Aufgaben
tionsgeschäfte des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) mit
grosser finanzieller oder politischer Bedeutung.

²Sie gibt Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden des Stadtrats ab.

³Bedeutende Geschäfte im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Geschäfte über den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen und eine Investitionssumme von über 20 Millionen Franken aufweisen.

¹ AS 101.100

² AS 172.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 347 vom 13. April 2022.

Kriterien für die Beurteilung Art. 4 Die Beurteilung der Geschäfte erfolgt nach den in den jeweiligen Märkten geltenden energiewirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, finanztechnischen, rechtlichen und technischen Kriterien.

C. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Allgemeines Art. 5 Die Kommission ist administrativ dem Departementssekretariat der Industriellen Betriebe zugeordnet.

Zusammensetzung a. Mitglieder Art. 6 ¹Die Kommission setzt sich aus einem Mitglied des Stadtrats und drei bis fünf verwaltungsexternen Fachpersonen zusammen.

² Der Vorsitz wird vom Mitglied des Stadtrats geführt.

³ Im Verhinderungsfall bezeichnet das Mitglied des Stadtrats ein anderes Mitglied der Kommission als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

b. weitere Teilnehmende Art. 7 ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die oder der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Teilnahme von weiteren Personen mit beratender Stimme.

Fachpersonen a. Anforderungsprofil Art. 8 ¹Die Fachpersonen decken insbesondere folgende Erfahrungen und Kenntnisse ab:

- a. betriebswirtschaftliche Erfahrungen und Kenntnisse von Investitionen und Akquisitionen in vergleichbaren Unternehmen und Branchen;
- b. juristische Erfahrungen und Kenntnisse bei Investitionen und Akquisitionen;
- c. finanztechnische Erfahrungen und Kenntnisse in Mergers and Aquisitions;
- d. Erfahrungen und Kenntnisse in der Energiewirtschaft;
- e. Erfahrungen und Kenntnisse in ausländischen Märkten.

² Für die Auswahl der Fachpersonen sind die fachliche Kompetenz, die berufliche Tätigkeit im betreffenden Aufgabengebiet und die zeitliche Verfügbarkeit massgebend.

b. Offenlegung der Interessenbindungen Art. 9 ¹Die Fachpersonen informieren vor ihrer Wahl über ihre:

- a. beruflichen Tätigkeiten;

- b. Tätigkeiten in anderen Organen, Führungs- und Aufsichtsgremien, Beiräten und ähnlichen Gremien;
- c. Beratungstätigkeit oder Tätigkeit als Expertin oder Experte;
- d. Mitwirkung in Kommissionen;
- e. Tätigkeiten für Interessengruppen;
- f. politischen Ämter.

² Die offengelegten Interessenbindungen sind nicht öffentlich.

³ Mitgliedern des Stadtrats und der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats stehen die Angaben jederzeit zur Einsicht offen.

Art. 10 ¹ Der Stadtrat wählt die Kommissionsmitglieder. Wahl

² Das Mitglied des Stadtrats, das den Vorsitz führt, beantragt die Wahl der Fachpersonen.

³ Die Antragstellung erfolgt in Absprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe

Art. 11 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Amtsdauer

² Ersatzwahlen erfolgen bis zum Ende der jeweils laufenden Legislaturperiode.

³ Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Das Sekretariat der Kommission wird vom Departementssekretariat der Industriellen Betriebe geführt. Sekretariat

D. Arbeitsweise, Sitzungen und Beschlussfassung

Art. 13 ¹ Das ewz reicht Investitions- oder Akquisitionsgeschäfte einschliesslich allen zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen beim Sekretariat ein. Traktandierung und Einberufung

² In Absprache mit der oder dem Vorsitzenden stellt das Sekretariat die Traktandenliste zusammen, beruft die Sitzungen ein und bereitet diese vor.

³ Die Sitzungen der Kommission werden in der Regel spätestens zehn Arbeitstage im Voraus einberufen.

⁴ Die Unterlagen werden den Mitgliedern und weiteren Teilnehmenden im Sinne von Art. 7 in der Regel spätestens fünf Arbeitstage im Voraus zugestellt.

Sitzungen	Art. 14 ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen. ² Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden: a. kann eine Sitzung digital mittels audiovisueller Übertragung durchgeführt werden; oder b. können einzelne Mitglieder für eine Sitzung digital mittels audiovisueller Übertragung zugeschaltet werden. ³ Voraussetzung für die Durchführung von digitalen Sitzungen und für digitale Zuschaltungen ist die Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit. ⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Quorum	Art. 15 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fachpersonen anwesend sind.
Beschlussfassung	Art. 16 ¹ Die Kommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid. ³ Erfolgt der Beschluss nicht einstimmig, werden Minderheitsmeinungen in der Empfehlung zuhanden des Stadtrats offengelegt.
Zirkularbeschlüsse	Art. 17 ¹ Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden kann die Kommission ausnahmsweise auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn: a. ein Geschäft keinen Aufschub duldet; und b. die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig erfolgen kann. ² Jedes Mitglied kann eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg verlangen oder ablehnen. ³ Wird der Zirkularweg von mindestens einem Mitglied abgelehnt, erfolgt die Beschlussfassung an einer Sitzung.
Ausstand	Art. 18 ¹ Mitglieder und weitere Teilnehmende im Sinne von Art. 7 treten in den Ausstand, wenn der Anschein der Befangenheit vorliegt, insbesondere wenn sie: a. in der Sache ein persönliches Interesse haben; oder b. einer Partei familienrechtlich besonders nahe stehen. ² Ist der Ausstand streitig, so entscheiden darüber die Mitglieder unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 19 ¹ Mitglieder und weitere Teilnehmende im Sinne von Art. 7 sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Schweigepflicht

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt, soweit die Voraussetzungen von § 23 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)⁴ erfüllt sind.

Art. 20 ¹ Das Sekretariat führt in der Sitzung das Protokoll. Protokoll

² Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten.

³ Die Mitglieder der Kommission sowie die weiteren Teilnehmenden im Sinne von Art. 7 erhalten das Protokoll.

E. Entschädigungen

Art. 21 ¹ Die Entschädigung der Fachpersonen wird wie folgt festgesetzt:

- a. jährliches Honorar Fr. 5000.–
- b. Sitzungspauschale Fr. 1000.–
- c. Barauslagen nach Aufwand

² Vorbereitungsarbeiten und Aktenstudien sind in der Sitzungspauschale enthalten.

³ Bei unterjähriger Beendigung der Kommissionstätigkeit wird das Honorar pro rata temporis ausgerichtet.

F. Schlussbestimmung

Art. 22 Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Inkrafttreten

⁴ vom 12. Februar 2007, LS 170.4.